GEBÄUDEFORUM
KLIMANEUTRAL

Mustervertrag

GESELLSCHAFTSVERTRAG ZUR NAHWÄRMEVERSORGUNG[A]

§ 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie führt im Rechtsverkehr den Namen _____ eGbR.[1]

2) Sie soll im Gesellschaftsregister eingetragen werden.[B]

3) Vertragssitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils _____.[C]

§ 2 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

1) Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche Planung, Finanzierung, Errichtung, Anschaffung, der Erwerb und Betrieb einer Anlage zur nachhaltigen und regenerativen Erzeugung und Verteilung von Wärme (Heizungsanlage) aus erneuerbaren Energien einschließlich sämtlicher Nebenanlagen sowie der zur Verteilung der erzeugten Wärme erforderlichen Verteileinrichtungen und -systeme, insbesondere Wärmeleitungen, Rohrleitungen, Kabelwege, deren jeweiliger Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Erneuerung, zur Versorgung der von den Gesellschaftern gehaltenen Grundstücke sowie weiterer in der Nähe zur Heizungsanlage befindlicher Grundstücke mit Wärme.

2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3 DAUER DER GESELLSCHAFT, AUFLÖSUNG, KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.[D]

2) Die Gesellschaft wird aufgelöst

a) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,

b) durch die Kündigung der Gesellschaft seitens eines Gesellschafters aus wichtigem Grund,

---

[1] **Bearbeitungshinweis:** Wählen Sie einen Namen, der den Zweck der Gesellschaft verdeutlicht (bspw. Name des Quartiers oder der Straße + Heizungsanlagen eGbR).

c) durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter,

d) durch das Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft seitens eines Gesellschafters, es sei denn, die Gesellschaft wird gemäß Abs. 6 fortgesetzt, weil nicht alle weiteren Gesellschafter eine fristgemäße Anschlusskündigung erklären.

3) Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft eines Gesellschafters durch diesen ist bis zum _____ ausgeschlossen.[E] Danach ist eine Kündigung zum Schluss jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von _____ Monaten zulässig.[F] Sie darf nicht zur Unzeit erfolgen.[G] Das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4) Die Kündigung der Gesellschaft oder Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

5) Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft und ist die Gesellschaft nicht nach Abs. 2 lit. d) aufgrund von Anschlusskündigungen der weiteren Gesellschafter aufgelöst, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, denen der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters anwächst. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kündigenden auf den verbleibenden Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

6) Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft ordentlich, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, sich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Kündigung dieser anzuschließen, auch wenn ihre Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist. Machen diese oder auch nur einer von ihnen von diesem Recht nicht fristgemäß Gebrauch, wird die Gesellschaft fortgesetzt.

§ 4 GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE UND EINLAGEN

1) Gesellschafter sind:

a) _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;

b) _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;

c) _____, geboren am _____, wohnhaft in _____;

d) _____, geboren am _____, wohnhaft in _____.[2]

2) Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und persönlich. Untereinander haften die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung.[H]

[2] **Bearbeitungshinweis:** Bei Bedarf können weitere Gesellschafter hinzugefügt werden.

3) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital[1] von _____ EUR. Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:[3]

a) _____ mit einem festen Kapitalanteil von _____ EUR, d. h. zu _____ %;

b) _____ mit einem festen Kapitalanteil von _____ EUR, d. h. zu _____ %;

c) _____ mit einem festen Kapitalanteil von _____ EUR, d. h. zu _____ %;

d) _____ mit einem festen Kapitalanteil von _____ EUR, d. h. zu _____ %.

4) Der feste Kapitalanteil ist unveränderlich. Er ist maßgeblich für die wirtschaftliche Beteiligung eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, seine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft und an einem etwaigen Liquidationserlös sowie für sein Stimmrecht.

5) Zur Deckung des Gesellschaftskapitals sind von den Gesellschaftern folgende Einlagen zu leisten:

a) seitens des Gesellschafters _____ durch Einlage eines Geldbetrags in Höhe von _____ EUR, fällig[4] am _____;[5]

b) seitens des Gesellschafters _____ durch Einlage eines Geldbetrags in Höhe von _____ EUR, fällig am _____;

c) seitens des Gesellschafters _____ durch Einlage eines Geldbetrags in Höhe von _____ EUR, fällig am _____;

d) seitens des Gesellschafters _____ durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von _____ EUR, fällig am _____.

6) Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto 18 gemäß § 6 Abs. 3 verbucht.

7) Für außerordentliche Investitionen können die Gesellschafter Sonderbeiträge beschließen.

---

[3] **Bearbeitungshinweis:** Die Beiträge der Gesellschafter sind die finanzielle Basis der Gesellschaft. Bei Wärmeversorgungsprojekten handelt es sich typischerweise um einmalige Investitionsbeiträge zur Errichtung der Infrastruktur und zum laufenden Betrieb. Die Höhe der Anteile und Höhe des jeweils zu erbringenden Kapitalanteils sollten einem im Einzelfall passenden Verteilungsschlüssel folgen.

[4] **Bearbeitungshinweis:** Der Platzhalter für die Fälligkeit kann flexibel gestaltet werden. Denkbar wäre eine einmalige Fälligkeit zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft, eine Streckung in Raten zu bestimmten Zeitpunkten (bspw. „in zwei gleichen Raten, fällig am 01.01. und 01.07. des Folgejahres“), eine Verknüpfung mit Meilensteinen (bspw. „bei Baustart“) oder eine Fälligkeit bei Bedarf (bspw. bei Bedarf zur Finanzierung von Investitionen auf Aufforderung der geschäftsführenden Gesellschafter“). Die Fälligkeit sollte so gewählt werden, dass sie den finanziellen Bedarf der Gesellschaft und die Leistungsfähigkeit der Gesellschafter berücksichtigt.

[5] **Bearbeitungshinweis:** Es ist denkbar, dass ein Gesellschafter Grundbesitz einbringt. In diesem Fall könnte *„seitens des Gesellschafters [●] durch Einbringung des Grundbesitzes Flurstück [●] der Gemarkung [●]. Der Wert des Grundbesitzes wird von den Gesellschaftern für ihr Verhältnis untereinander verbindlich mit [●] EUR festgelegt;“* formuliert werden.

§ 5 GESELLSCHAFTERKONTEN[J]

1) Der Anteil eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft ist auf einem unveränderlichen Kapitalkonto I zu verbuchen, das für jeden Gesellschafter einzurichten ist.

2) Im Übrigen wählen die Gesellschafter folgende Kontengliederung:

a) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.[K]

b) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Rücklagenkonto als weiteres Kapitalkonto eröffnet, auf dem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.

c) Alle übrigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf einem für jeden Gesellschafter zu eröffnenden Privatkonto zu verbuchen, das wie ein Darlehenskonto geführt und dessen Salden mit % p. a. über dem jeweils zu Jahresbeginn geltenden Basiszins verzinst werden. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende nach dem jeweiligen Stand zum Ersten eines Kalendermonats.

Die Zinsen werden dem Privatkonto zu- bzw. abgeschrieben.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

1) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit einen oder mehrere Geschäftsführer (nachfolgend auch **„geschäftsführende Gesellschafter“** genannt) zu bestellen und wieder abzuberufen und ihre Geschäftsführungsbefugnisse festzulegen.[L]

2) Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Beschlussfassung sind die Gesellschafter nur gemeinsam geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.[M] Sie können außerdem durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB[N] befreit werden.

3) Für die Ausübung der Geschäftsführungsbefugnis gilt allgemein Folgendes:

a) Ein geschäftsführender Gesellschafter darf im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.

b) Unabhängig davon bedürfen folgende Geschäfte eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter:[O]

i) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;

ii) die Aufnahme von Krediten und die Eingehung von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall EUR und insgesamt EUR übersteigen;

iii) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

iv) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter;

v) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;

vi) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;

vii) die Stellung von Bürgschaften und Sicherheiten für Dritte.

§ 7 AUFNAHME NEUER GESELLSCHAFTER

Für die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters und die Übertragung von Anteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Gleiches gilt für sonstige Verfügungen über den Gesellschaftsanteil und aus der Beteiligung fließende Einzelrechte. Im Falle der Vergrößerung der Gesellschafterzahl sind die Regelungen in § 4 entsprechend anzupassen.

§ 8 AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS

1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle[P]

a) seines Ablebens,

b) der Kündigung seiner Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags,

c) der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder seinen Gewinnanteil, und zwar mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, oder

d) drei Monate nach der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, wenn dieses Verfahren bis dahin nicht wieder aufgehoben wurde, oder mit der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse,

es sei denn, die übrigen Gesellschafter haben vor dem Wirksamwerden des Ausscheidens aus einem der in lit. b) bis d) vorgenannten Gründe für diesen konkreten Fall die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

2) Ein Gesellschafter kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) er die Vermögensauskunft nach § 802 f ZPO abgibt oder seine Verhaftung zur Erzwingung ihrer Abgabe angeordnet wurde,

b) in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 727 BGB vorliegt; soweit für die Gesellschaft zumutbar, soll der auszuschließende Gesellschafter mit einer angemessenen Frist zur Behebung des Ausschlussgrundes abgemahnt werden;

c) oder er geheiratet hat, ohne durch Abschluss eines entsprechenden Ehevertrags einen etwaigen Zugewinnausgleichsanspruch bezüglich seiner Gesellschaftsbeteiligung ausgeschlossen zu haben.[Q]

3) Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 1 lit. b) bis d) oder nach Abs. 2 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, geht das Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kündigenden auf den verbleibenden Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

4) Beim Tod eines Gesellschafters scheiden auch dessen Gesamtrechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus; die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, soweit die übrigen Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft einstimmig die Fortsetzung mit einem oder mehreren Erben/Vermächtnisnehmern beschließen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.[6]

§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

a) den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung;

b) die Entlastung, Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Gesellschaftern im Sinne des § 6;

c) zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 3 lit. b;

d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;

e) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft;

f) alle Maßnahmen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und deren nahen Angehörigen;

g) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile;

h) die Aufnahme von Gesellschaftern;

i) Investitionen, die den Betrag von _____ EUR übersteigen.

3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Jahresabschlusses statt und ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.[7] Mit Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

---

[6] **Bearbeitungshinweis:** Der Formulierungsvorschlag im Mustervertrag stellt den empfohlenen Regelfall dar (Fortsetzungsklausel). Hierdurch wird sichergestellt, dass durch einen Erbfall keine Person in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen wird, ohne dass die verbleibenden Gesellschafter sich den neuen Gesellschafter ausgesucht haben. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt; die Erben des verstorbenen Gesellschafters scheiden aus und erhalten eine Abfindung. Die übrigen Gesellschafter haben jedoch die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung vom Anfall der Erbschaft einstimmig die Fortsetzung mit einem oder mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern zu beschließen.

[7] **Bearbeitungshinweis:** Es ist zu empfehlen, verbindliche Einladungsfristen festzulegen. Die Frist von zwei Wochen kann bei Bedarf angepasst werden.

4) Folgende Angelegenheiten erfordern die Zustimmung aller Gesellschafter:

a) Änderung des Gesellschaftszwecks;

b) Änderung des Gesellschaftsvertrags;

c) Aufnahme neuer Gesellschafter;

d) Ausscheiden von Gesellschaftern;

e) Auflösung der Gesellschaft;

f) Investitionen, die den Betrag von _____ EUR übersteigen.

5) Alle übrigen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Festkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

7) Beschlüsse können auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren[R] oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.[S] Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

8) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

9) Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht auf einen anderen Gesellschafter schriftlich übertragen.

§ 10 GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG

1) Die Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter wird mit einem Vorabgewinn[T] in Höhe von jeweils _____ EUR entgolten.[U] Die Geschäftsführervergütung entfällt, wenn bzw. soweit ein Verlust entsteht. Jedes Jahr ist von den Gesellschaftern über eine Anpassung der Tätigkeitsvergütung an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu verhandeln.[8]

2) Die Verzinsung der Kapitalkonten II entfällt, wenn bzw. soweit nach Berücksichtigung der Geschäftsführervergütung ein Verlust entsteht.[V]

[8] **Bearbeitungshinweis:** Es kann auch auf eine Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter verzichtet werden. Satz 1 dieses Absatzes kann wie folgt angepasst werden: *„Die Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter wird – sofern nicht abweichend durch die Gesellschafterversammlung beschlossen – nicht gesondert vergütet."* Satz 2 dieses Absatzes sollte dann gelöscht werden. Satz 3 sollte dennoch erhalten bleiben, um einen Anknüpfungspunkt zu haben, den geschäftsführenden Gesellschaftern in Zukunft eine Tätigkeitsvergütung zuzugestehen.

3) Der sich nach Abzug einer Geschäftsführervergütung und Verzinsung der Kapitalkonten II ergebende Gewinn ist entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Kapitalkonten I im Sinne des § 5 Abs. 1 zu verteilen und den Kapitalkonten II zuzubuchen.[W]

4) Wird ein Verlust erwirtschaftet, ist dieser ebenfalls entsprechend dem Verhältnis der unveränderlichen Kapitalkonten I zu verteilen und den Kapitalkonten II zu belasten.

§ 11 JAHRESABSCHLUSS UND RECHNUNGSLEGUNG

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

2) Die Gesellschaft führt Bücher und erstellt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung). Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

3) Der Jahresabschluss ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern innerhalb einer Frist von _____ Monaten[9] nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern zur Prüfung vorzulegen.

4) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen sowie sich über die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 12 OPERATIVER BETRIEB DER WÄRMEERZEUGUNGSANLAGE UND DER ZUGEHÖRIGEN INFRASTRUKTUR

1) Die Gesellschaft plant, errichtet und betreibt die Wärmeerzeugungsanlage. Dafür unternimmt sie alle notwendigen Maßnahmen, um einen effizienten, reibungslosen und störungsfreien Betrieb der Infrastruktur sicherzustellen.

2) Die Gesellschafter sind berechtigt, notwendige Planungs-, Errichtungs-, Betriebs- sowie Wartungsarbeiten an Dritte zu vergeben.

3) Die Gesellschafter stellen sicher, alle erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, dass die Gesellschaft den gegenüber den Wärmekunden bestehenden Lieferverpflichtungen nachkommt.

[9] **Bearbeitungshinweis:** Hier sollte eine angemessene Frist gewählt werden. In der Praxis sind im unternehmerischen Verkehr drei Monate üblich.

§ 13 ENERGIEMANAGEMENT UND MONITORING

1) Die Gesellschaft führt ein Energiemanagement, das der Optimierung des Energieverbrauchs und der Steigerung der Energieeffizienz dient.[X]

2) Die Gesellschaft installiert und betreibt eine Messtechnik zur Erfassung des Wärmeverbrauchs an jedem angeschlossenen Grundstück. Die Verbrauchsdaten werden regelmäßig erfasst und dokumentiert. Die Gesellschafter erhalten mindestens einmal jährlich eine Übersicht über ihren Verbrauch.

3) Die Gesellschaft ist berechtigt, moderne Energiemanagementsysteme und Smart-Metering-Technologien einzuführen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist und dem Gesellschaftszweck dient.

§ 14 ABFINDUNGSZAHLUNGEN[Y]

1) [**Grundvariante – Buchwertfindung:** Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, als angemessene Abfindung eine Zahlung in Höhe des Buchwerts seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die ggf. durch Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte oder der Unternehmensertrag.][10]

[**Alternative Variante – Verkehrswertabfindung mit Abschlag:** Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, als angemessene Abfindung eine Zahlung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 20 %. Der Verkehrswert ist von einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer entsprechend den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S 1) bzw. seines Nachfolgerinstituts zu ermitteln; er setzt sich zusammen aus der Beteiligung des Gesellschafters am Unternehmenswert entsprechend seinem Anteil am Festkapital (Kapitalkonto I) sowie dem Saldo seines Privatkontos (Variante: des Kapitalkontos II unter Herausrechnung der Rücklagen). Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und Gesellschafter zu gleichen Teilen.][11]

---

[10] **Bearbeitungshinweis:** Diese Variante ist für Gesellschaften geeignet, bei denen der Buchwert der Beteiligung dem tatsächlichen Wert nahekommt (z. B. Gesellschaften mit geringem Geschäftswert). Sie bietet den Vorteil einer einfachen und kostengünstigen Ermittlung der Abfindung ohne aufwendige Gutachten.

[11] **Bearbeitungshinweis:** Diese Variante ist für gewerblich tätige Gesellschaften mit nennenswertem Geschäftswert empfehlenswert, bei denen der Unternehmenswert maßgeblich von der Ertragskraft bestimmt wird. Sie berücksichtigt den Fortführungswert und schafft durch den pauschalen Abschlag von 20 % Rechtssicherheit bei der Angemessenheitsprüfung. Sie bietet den Vorteil eines fairen Ausgleichs zwischen den Interessen des ausscheidenden Gesellschafters und des Fortbestandsinteresses der Gesellschaft. Nachteilig ist jedoch die Erstellung eines IDW S 1-Gutachtens, das aufwendig und kostenintensiv ist. Die Variante eignet sich eher für größere oder ertragsstarke Unternehmen.

[**Alternative Variante – Vereinfachtes Ertragswertverfahren:** Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, als angemessene Abfindung eine Zahlung in Höhe des tatsächlichen Werts seiner Beteiligung, bestehend aus einem seinem Festkapitalanteil (Kapitalkonto I) entsprechenden Anteil am nachstehend ermittelten Unternehmenswert sowie dem Saldo seines Privatkontos (Variante: seines Kapitalkontos II unter Herausrechnung der Rücklagen). Der Unternehmenswert ist zu Vereinfachungszwecken nach dem von der Finanzverwaltung im Falle des Fehlens eines Börsenkurses oder stichtagsnahen Veräußerungsvorgangs wahlweise angewandten vereinfachten Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG zu ermitteln, allerdings unter der Maßgabe, dass einerseits für nicht betriebsnotwendige Immobilien der Verkehrswert abzüglich eines Bewertungsabschlags von 30 % anzusetzen ist, andererseits der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG auf den fachen Wert begrenzt wird. Ergebnisse von Sonderbilanzen bleiben außer Betracht. Der hiernach ermittelte Unternehmenswert darf den Verkehrswert nicht überschreiten. Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw. – sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird – von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen. Lediglich der Verkehrswert von Immobilien ist auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen von der zuständigen IHK bestimmten amtlich vereidigten Sachverständigen zu ermitteln; die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und ausscheidender Gesellschafter im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Unterliegens.][12]

2) Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus und wird diese nicht mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, erhalten diese eine angemessene Abfindung gemäß Abs. 1.[13]

3) Sind die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungszahlung und tatsächlichem Wert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und auch im Zeitpunkt des Ausscheidens noch vorhanden, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.[Z]

4) Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen.

---

[12] **Bearbeitungshinweis:** Diese Variante ist für KMU und kleinere Nachbarschaftsgesellschaften geeignet, die eine am Ertragswert orientierte Bewertung anstreben, die Kosten und Aufwand eines vollständigen IDW S 1-Gutachtens vermeiden möchten. Sie bietet eine pragmatische und kostengünstigere Wertermittlung mit klaren Berechnungsparametern. Der Vorteil liegt hier in der Rechtssicherheit durch ein standardisiertes Bewertungsverfahren mit begrenztem Kapitalisierungsfaktor und Obergrenze (Verkehrswert). Nachteilig ist, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren nach BewG je nach Marktlage zu Über- oder Unterbewertungen führen kann. Bei komplexen Unternehmensstrukturen ist ein vollständiges IDW-Gutachten vorzuziehen.

[13] **Bearbeitungshinweis:** Alternativ kann ein Abfindungsanspruch der Erben auch ausgeschlossen werden. Sodann wäre *„Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus und wird diese nicht mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, ist ein Abfindungsanspruch ausgeschlossen.“* zu formulieren.

§ 15 EHELICHER GÜTERSTAND

1) Die Gesellschafter sind gehalten, durch Abschluss eines Ehevertrags dafür Sorge zu tragen, dass Wertsteigerungen der Beteiligung und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis keine Rechnungsposten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs bilden, also im Fall der Scheidung nicht auszugleichen sind.[AA]

2) Die Nichterfüllung der vorstehenden Obliegenheit durch einen Gesellschafter bildet einen sachgerechten Grund für seinen Ausschluss im Sinne des § 8 Abs. 2 lit. c) dieses Gesellschaftsvertrages.[BB]

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 17 LIQUIDATOREN[CC]

1) Liquidatoren sind die im Zeitpunkt der Auflösung geschäftsführenden Gesellschafter.

2) Sie vertreten die Gesellschaft entsprechend der für sie als Geschäftsführer zuletzt eingeräumten Vertretungsbefugnis.

3) Die Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile (Kapitalkonten I) teil.

§ 18 GERICHTSSTAND

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

§ 19 ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

Änderungen dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist.

[•] den [•][14]

Unterschrift Gesellschafter

[•] den [•]

Unterschrift Gesellschafter

[•] den [•]

Unterschrift Gesellschafter

[•] den [•]

Unterschrift Gesellschafter

[14] **Bearbeitungshinweis:** Datum und Ort einfügen.

Erläuterungshinweise

[A] **Erläuterungshinweis:** Der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) regelt die Zusammenarbeit mehrerer Personen bei der gemeinsamen Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks (hier der Planung, Finanzierung, Errichtung und des Betriebs einer gemeinschaftlichen Wärmeversorgungsanlage). Die GbR ist die einfachste Gesellschaftsform zur Umsetzung nachbarschaftlicher Projekte, da sie keinen Mindestkapitalaufwand erfordert und mit vergleichsweise geringem bürokratischem Aufwand gegründet werden kann. Im Gegensatz zur OHG, KG oder GmbH haften die Gesellschafter einer GbR jedoch unbeschränkt und persönlich mit ihrem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass im Falle von Schulden der Gesellschaft auch auf das private Vermögen der Gesellschafter zugegriffen werden kann. Die Wahl der GbR ist daher besonders geeignet für Projekte mit überschaubarem Risiko und vertrauensvoller Zusammenarbeit der Beteiligten, bei denen eine schnelle und kostengünstige Umsetzung im Vordergrund steht. In Abhängigkeit von der Komplexität und Größe des Projekts empfiehlt sich die Hinzuziehung juristischer und steuerlicher Fachberater, da auch denkbar ist, dass sich andere Gesellschaftsformen besser zur Umsetzung des Vorhabens eignen.

[B] **Erläuterungshinweis:** Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig, aber bei Grundbucheintragungen obligatorisch. Die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form ist durch einen Notar erforderlich (§ 12 HGB). Eingetragene Angaben sind öffentlich über das Gemeinsame Registerportal der Länder abrufbar. Die Gesellschaft muss den Namenszusatz „eGbR“ führen.

[C] **Erläuterungshinweis:** Für den Sitz der eingetragenen GbR gilt der vertraglich vereinbarte Sitz (Vertragssitz). Es besteht somit das Recht zur freien Wahl des Gesellschaftssitzes.

[D] **Erläuterungshinweis:** Für nachbarschaftliche Wärmeversorgungsprojekte ist eine Dauer auf unbestimmte Zeit empfehlenswert.

[E] **Erläuterungshinweis:** Die zeitlich begrenzte Kündigungssperre ist nicht zwingend, sie dient vielmehr dem Schutz der Gesellschaft in ihrer Gründungs- und Aufbauphase. Sie gewährleistet Planungssicherheit und verhindert, dass durch vorzeitige Austritte die Existenz der Gesellschaft gefährdet wird.

[F] **Erläuterungshinweis:** Nach Ablauf der Sperrfrist ermöglicht die Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Abwicklung des Ausscheidens, insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses und die korrekte Ermittlung der Abfindung. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt gemäß § 725 BGB drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres; abweichende Fristen können vertraglich vereinbart werden. Das Erfordernis der Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres dient der Vermeidung von Kündigungen „zur Unzeit“, die den reibungslosen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würden.

[G] **Erläuterungshinweis:** Eine Kündigung ist dann „unzeitig“, wenn der Zeitpunkt die gemeinschaftlichen Interessen der Gesellschafter verletzt. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallbetrachtung. Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft zur Unzeit ist die Kündigung zwar wirksam; der kündigende Gesellschafter hat der Gesellschaft jedoch den dieser hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen, § 723 Abs. 5 BGB.

[H] **Erläuterungshinweis:** Die unbeschränkte persönliche und gesamtschuldnerische Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist der gesetzlich vorgesehene Haftungsrahmen der GbR. Eine gesellschaftsvertragliche Beschränkung ist nicht möglich. Wenn ein Gesellschafter in eine bestehende GbR eintritt, haftet er auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten (§ 721a BGB). Eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter wäre nur durch die Wahl einer anderen Gesellschaftsform (bspw. GmbH oder KG) zu erreichen.

[I] **Erläuterungshinweis:** Das Festkapital ist die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Summe der unveränderlichen Kapitalanteile aller Gesellschafter. Es bildet den nominalen Kern der Gesellschafterbeteiligung und ist maßgeblich für Stimmrecht, Ergebnisbeteiligung und Liquidationsquote. Im Gegensatz dazu bezeichnet die Einlage den tatsächlich von den Gesellschaftern zu erbringenden Leistungsbetrag (Geld oder Sacheinlagen), der zur Deckung des Festkapitals dient. Das Festkapital ist also der vertraglich fixierte Gesamtbetrag, während die Einlage die individuelle Leistungspflicht jedes Gesellschafters zur Erreichung dieses Betrags darstellt. Die Einlagen können das Festkapital auch übersteigen; in diesem Fall fließt der überschießende Betrag in Rücklagen.

[J] **Erläuterungshinweis:** Das gewählte Kontenmodell mit separaten Konten für Festkapital, Verlustvorträge, Rücklagen und Darlehen bietet größtmögliche Transparenz und eignet sich für alle Gesellschaftsgrößen. Bei kleineren Gesellschaften können Verlustvortrags- und Rücklagenkonten auch gemeinsam geführt werden. Die Konten sind rein bilanzielle Konten der internen Buchführung der Gesellschaft, keine tatsächlichen Bankkonten. Die Einlagen selbst werden auf einem separaten Bankkonto der Gesellschaft eingezahlt und das Kapitalkonto I spiegelt lediglich wider, welcher Anteil am Festkapital jedem Gesellschafter zusteht. Unter Kapitalkonto II ist das variable Kapitalkonto zu verstehen (etwa für Rücklagen, Gewinne oder Einlagen).

[K] **Erläuterungshinweis:** Das Verlustvortragskonto dient der transparenten Erfassung aufgelaufener Verlustanteile je Gesellschafter. Die separate Ausweisung ist besonders sinnvoll, um zu dokumentieren, ob und inwieweit die ursprünglichen Einlagen durch Verluste aufgezehrt wurden. Übersteigt das Verlustvortragskonto das Kapitalkonto I (negativer Kapitalanteil), begründet dies grundsätzlich keine Nachschusspflicht während des laufenden Geschäftsbetriebs. Eine Ausgleichsverpflichtung kann sich jedoch im Falle der Liquidation der Gesellschaft ergeben. Das Verlustvortragskonto wird durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.

[L] **Erläuterungshinweis:** Das Bestellen eines Geschäftsführers oder mehrerer Geschäftsführer ist ein praktikabler Weg, um bei einer Vielzahl von Gesellschaftern effizient Entscheidungen treffen zu können.

[M] **Erläuterungshinweis:** Anstelle der gemeinschaftlichen Vertretung kann auch die Einzelvertretung der Gesellschaft durch jeden Gesellschafter festgelegt werden. In diesem Fall kann Abs. 1 durch folgende Klausel ersetzt werden: *„Jeder Gesellschafter ist einzelvertretungsberechtigt. Er kann außerdem durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden."*

[N] **Erläuterungshinweis:** § 181 BGB verbietet einem Gesellschafter grundsätzlich, gleichzeitig als Vertreter der Gesellschaft und als Vertragspartner aufzutreten (z. B. Mietvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter). Die Befreiung ermöglicht solche Geschäfte, was den praktischen Geschäftsverkehr erleichtert. Sie ist besonders sinnvoll, wenn Gesellschafter der Gesellschaft Räume vermieten, Darlehen geben oder sonstige Verträge mit ihr schließen sollen.

[O] **Erläuterungshinweis:** Die aufgelisteten Geschäfte stellen sogenannte Grundlagengeschäfte oder außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen dar, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können. Nach § 715 Abs. 2 BGB bedürfen solche Geschäfte der Zustimmung aller Gesellschafter.

[P] **Erläuterungshinweis:** Die nachfolgenden Gründe führen gemäß § 723 Abs. 1 BGB zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der GbR.

[Q] **Erläuterungshinweis:** Siehe hierzu die Erläuterungen zu § 20.

[R] **Erläuterungshinweis:** Im Umlaufverfahren wird der Beschlussvorschlag von den geschäftsführenden Gesellschaftern oder einem anderen Initiator schriftlich oder elektronisch an alle Gesellschafter versendet. Die Gesellschafter geben ihre Zustimmung oder Ablehnung ebenfalls schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist zurück. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht ist und kein Gesellschafter dem Umlaufverfahren widerspricht. Das Verfahren sollte dokumentiert werden (z. B. durch Sammlung der schriftlichen Stimmabgaben).

[S] **Erläuterungshinweis:** Das Umlaufverfahren ermöglicht eine effiziente Beschlussfassung bei einfacheren Angelegenheiten.

[T] **Erläuterungshinweis:** Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer sind handelsrechtlich Aufwand der Gesellschaft und mindern deren Gewinn. Maßgeblich dafür, ob es sich um einen Vorabgewinn (Gewinnvoraus) oder eine gewinnunabhängige Sondervergütung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 EStG handelt, ist ausschließlich die vertragliche Formulierung, nicht aber die Tatsache, ob die Geschäftsführervergütung im Gesellschaftsvertrag selbst oder in einem separaten Geschäftsführervertrag geregelt ist.

[U] **Erläuterungshinweis:** Die Vergütung der Tätigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter ist optional, vgl. auch nachstehenden Bearbeitungshinweis. Je größer und komplexer die Gesellschaft wird (z. B. mit mehreren Mehrfamilienhäusern und Mietparteien), desto mehr Sinn macht eine Vergütung, da der Aufwand erheblich sein kann. Bei kleineren nachbarschaftlichen Projekten kann eine Vergütung unter Umständen nicht notwendig sein. Hierbei handelt es sich um frei verhandelbare Klauseln, die auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten werden müssen.

[V] **Erläuterungshinweis:** Siehe § 5 Abs. 2 lit. c, wonach die Kapitalkonten II grundsätzlich jährlich fest zu verzinsen sind.

[W] **Erläuterungshinweis:** In den Kapitalkonten I gemäß. § 5 Abs. 1 wird das Verhältnis am Festkapital festgehalten.

[X] **Erläuterungshinweis:** Bei kleinen nachbarschaftlichen Projekten mit wenig Teilnehmern ist ein aufwendiges Energiemanagementsystem regelmäßig nicht notwendig. In diesen Fällen sollte die Klausel gestrichen werden.

[Y] **Erläuterungshinweis:** Mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters entsteht für diesen gemäß § 728 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Abfindungsanspruch gegenüber der Gesellschaft.

[Z] **Erläuterungshinweis:** Die Klausel dient als salvatorische Auffangregelung für den Fall, dass die vereinbarten Abfindungsregelungen unwirksam sind. Die Regelung stellt sicher, dass der ausscheidende Gesellschafter zumindest die nach Gesetz und Rechtsprechung zulässige Mindestabfindung erhält.

[AA] **Erläuterungshinweis:** Die Geltendmachung von Zugewinnausgleichsansprüchen im Falle einer Ehescheidung würde dazu führen, dass in aller Regel der betroffene Gesellschafter hohe Entnahmen tätigen und sich darüber hinaus sogar noch verschulden muss, um die entsprechenden Ansprüche zu erfüllen. Da dies die wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft nicht unerheblich beeinträchtigen würde, empfiehlt es sich für jeden Gesellschafter, dieses Risiko durch den Abschluss eines solche Ansprüche eingrenzenden Ehevertrags auszuschließen.

[BB] **Erläuterungshinweis:** Es empfiehlt sich, die Pflicht zum Abschluss eines entsprechenden Ehevertrags im Gesellschaftsvertrag zu verankern und Verstöße mit einem Ausschlussrecht zu sanktionieren. Eine unmittelbare, einklagbare Verpflichtung zum Abschluss eines Ehevertrags kann jedoch nicht wirksam begründet werden.

[CC] **Erläuterungshinweis:** Die Klausel regelt die Durchführung der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft. Als Liquidatoren werden die zum Auflösungszeitpunkt geschäftsführenden Gesellschafter bestimmt; dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 736b BGB. Ihre Vertretungsmacht richtet sich nach der zuletzt bestehenden Geschäftsführungsregelung.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128a
10115 Berlin
Tel.: +49 30 66777-0
E-Mail: info@gebaeudeforum.de
Internet: www.dena.de
www.gebaeudeforum.de

Autor:
Marc Goldberg,
KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Redaktion:
Bettina Morgenstern-Kennedy, dena

Konzeption und Gestaltung:
neues handeln AG

Stand:
11/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Bitte zitieren als:
Deutsche Energie-Agentur (dena, 2026): Mustervertrag – Gesellschaftsvertrag zur Nahwärmeversorgung. Berlin.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Ein Projekt der dena